



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
17. Wahlperiode

07.03.2012

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher rechtlicher Vorschriften (Drs. 17/1663)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften der Landesregierung (Drs. 17/1663) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 (§ 5) wird Absatz 1 geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Über die Regelung des § 3 Abs. 1 s.1 hinaus können mehrere amtsangehörige Gemeinden gemeinsam dem Amt ganz oder teilweise folgende Selbstverwaltungsaufgaben übertragen:

1. Die Trägerschaft von Kindertagesstätteneinrichtungen (§9 KitaG sowie die Durchführung der Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (§§ 25, 30 KitaG) und die Errichtung und den Betrieb von Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche .
2. Die Errichtung und den Betrieb von zentralen Einrichtungen der Bildung, der Kultur, des Sports und der sozialen Betreuung, die mehreren amtsangehörigen Gemeinden dienen (Art. 9 Abs. 3 der Landesverfassung; § 17 der Gemeindeordnung).
3. Die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Unternehmen, die mehreren amtsangehörigen Gemeinden dienen.
4. Die integrierte ländliche Entwicklung.
5. Den Ausbau schneller Internetzugangsmöglichkeiten (Breitband).“

Der Übertragungsbeschluss muss unter Bezugnahme auf die Ziffern 1 bis 5 die betroffene Aufgabe sowie den Umfang der Übertragung genau bezeichnen.

b) Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Revisionsklausel

Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Anpassungen der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben geprüft.“

2. Artikel 2 (Änderung der Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:

a) In § 2 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

“Die Gemeinden können soweit gesetzlich zulässig Aufgaben der Selbstverwaltung auf Ämter (§ 5 AO) , Zweckverbände (§ 2 GkZ) oder durch öffentlich-rechtliche Verträge (§ 18 GkZ) übertragen. Dabei muss sichergestellt bleiben, dass der einzelnen Gemeinde bei einer Bewertung der Gesamtzahl der übertragenen Aufgaben eine ausreichende Zahl von Aufgaben für eine eigenverantwortliche, von politisch-demokratischen Gestaltungsmöglichkeiten geprägte Selbstverwaltung verbleibt.“

Die Reihenfolge der nachfolgenden Absätze verändert sich entsprechend.

b) Nr. 4 (§ 32a) wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können ihre Auffassung insoweit öffentlich darstellen.“

Die nachfolgenden Absätze verändern sich entsprechend.

c) § 48 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Amtsangehörige Gemeinden, die nicht die Geschäfte des Amtes führen, oder amtsfreie Gemeinden, deren Verwaltungsgeschäfte von einer anderen Gemeinde oder von einem Amt geführt werden, werden vorbehaltlich der Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters gemäß Absatz 2 Satz 1 ehrenamtlich verwaltet. Die oder der

Vorsitzende der Gemeindevertretung ist für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister.“

bb) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

cc) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 kann in Gemeinden über 4 000 Einwohnerinnen und Einwohner die Gemeindevertretung beschließen, dass eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt wird. Für ihre oder seine Aufgaben gilt § 55, soweit anwendbar, entsprechend. Die Wahl erfolgt durch die Bürgerinnen und Bürgern. § 57, § 57a, § 57b der Gemeindeordnung und § 15 b Abs. 4 Satz 1 und 2 der Amtsordnung gelten entsprechend.

Abweichend von Absatz 1 Satz 2 endet die Amtszeit der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung als ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlichen Bürgermeisters mit Beginn der Wahlzeit der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters “

dd) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

ee) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Nr. 7 a) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Kreistagsabgeordnete können sich durch Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Kreises zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Mindestzahl der Mitglieder einer Fraktion beträgt vier. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können ihre Auffassung insoweit öffentlich darstellen““

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

In § 2 werden folgende neue Absätze 4 und 5 angefügt:

“(4) Zweckverbänden nach Abs.3 (amtsinterne Zweckverbänden) können nur folgende Selbstverwaltungsaufgaben ganz oder teilweise übertragen werden:

1. Die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen (§ 53 SchulG).
2. Die Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung (§ 2 BrandschutzG).
3. Die Aufgaben nach dem Landeswassergesetz insbesondere die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (§§ 29,30 LWG).
4. Der Bau, die Unterhaltung und die Reinigung von Straßen und die Durchführung des Winterdienstes (§§ 10,45 Straßen- und Wegegesetz).
5. Die Förderung des Tourismus.

Die Möglichkeiten zur Übertragung von Aufgaben nach § 5 der Amtsordnung bleiben davon unberührt. § 2 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist zu beachten.

(5) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Anpassungen der in Absatz 4 aufgeführten Aufgaben überprüft.“

Thomas Rother

und Fraktion